

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 17 (1937)
Heft: 1

Artikel: Landständische Verfassungen in der Schweiz
Autor: Gasser, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landständische Verfassungen in der Schweiz.¹

Von *Adolf Gasser*.

Die Verfassungsgeschichte des Spätmittelalters ist fast überall in Europa gekennzeichnet durch die Ausbildung einer neuartigen Staatsgestaltung, des *Ständestaates*. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet, steht der Ständestaat in der Mitte zwischen zwei ganz anders gearteten Staatsgestaltungen: zwischen dem Feudalstaat des hohen Mittelalters und dem Staatsabsolutismus der neuen Zeit. Die ständische Verfassungsentwicklung beherrscht damit den gesamten Zeitraum vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Natürlich ist eine solche zeitliche Grenzbestimmung nur bedingt richtig; denn wie überall in der Geschichte, so stehen auch im Verfassungsleben neben dem Typischen stets die Mischformen und die Übergangserscheinungen. Vor allem dauerte es häufig außerordentlich lange, mehrfach sogar bis ins 16. Jahrhundert, bis ein festgeformter ständischer Staatskörper überhaupt vorhanden war. Andererseits haben einzelne ständische Verfassungen das Zeitalter des Absolutismus zu überdauern vermocht. Der englische Ständestaat hat sich bekanntlich in der Zeit vom 17. bis 19. Jahrhundert schrittweise zu einer parlamentarischen Demokratie umgebildet. In Polen, dem römisch-deutschen Reiche als Ganzem, sowie in einigen deutschen Gliedstaaten, etwa in Württemberg, erhielt sich die ständische Verfassung wenigstens bis zur Zeit der französischen Revolution, in Mecklenburg sogar noch weit darüber hinaus bis zum Jahre 1918.

Der Ständestaat stellt sich in erster Linie dar als der Überwinder der *feudalen Staatsordnung*. Die Feudalisierung des hohen Mittelalters, einer der gewaltigsten staatlichen Auflockerungsprozesse der Weltgeschichte, hatte ein tausendfältiges Nebeneinander lokaler Herrschaftssprengel geschaffen. Diese lokalen Miniaturstaaten galten als Privateigentum einzelner Ritter oder Gotteshäuser. Adelige und geistliche Feudalherren waren

¹ Habilitations-Vorlesung (Universität Basel, 2. Nov. 1936).

unter sich durch ein Gewirr privater Rechtsbeziehungen, vorab durch das Lehensrecht, verbunden und zur gegenseitigen Befehdung berechtigt. In diese feudale Welt drangen nun seit dem 11. Jahrhundert die Geldwirtschaft, das Städtewesen und damit das Bedürfnis nach gesichertem Warenverkehr ein. Damit erwachte zugleich das Bedürfnis nach der Errichtung großräumiger Staatsverbände, die die lokalen Feudalgewalten zu bändigen und den Landfrieden zu wahren vermochten. In Ober- und Mittelitalien wurde der Zersplitterungszustand der Feudalzeit schon im 12. Jahrhundert von seiten der Städte überwunden; diese brachten damals den größten Teil des flachen Landes unter ihre Herrschaft, so daß schließlich Stadtstaat an Stadtstaat grenzte. Der italienische Feudaladel förderte selber diese Entwicklung, indem er in die Städte übersiedelte, sie durch seine Parteiorganisationen beherrschte und sich so den großräumigen Stadtstaaten innerlich einfügte. Die stadtstaatliche Entwicklung ist auch der Grund, weshalb die Gebiete von Ober- und Mittelitalien im Gegensatz zum sonstigen Europa ohne landständische Verfassungen geblieben sind.

Der nordalpine Feudaladel blieb, im Unterschied zum italienischen, zumeist bis zum 17. Jahrhundert auf seinen ländlichen Schlössern wohnen, zum Teil wohl deshalb, weil die nordalpinen Städte in der Regel klein waren und der Ritterschaft nur geringe wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten boten. Indem städtisches Bürgertum und ländliche Ritterschaft unverbunden und feindlich nebeneinanderstanden, verblieben sie gegenseitig in weitgehender geburtsständischer Abschließung. Nur darin trafen sie sich, daß sie beide die Sachwalter enger lokaler Sonderinteressen blieben. Unter diesen Umständen konnten es bloß die monarchischen Gewalten, Könige und Fürsten, sein, die zur Errichtung eines einheitlichen, großräumigen Staatsverbandes und zur Sicherung des Landfriedens fähig waren. Dem neuen Territorialfürstentum kam zustatten, daß es nach Bedarf und Wunsch Adel und Bürgertum gegeneinander auszuspielen in der Lage war. Andererseits aber waren die Monarchen selbst wieder von den ihnen untertänigen Lokalgewalten machtpolitisch abhängig, vom Rittertum militärisch, vom Bürgertum finanziell. Der Monarch war

daher darauf angewiesen, die adeligen und geistlichen Feudalherren, sowie die Stadtbürger langsam für den neuen großräumigen Staatsgedanken zu erziehen. Es galt, die einander widerstrebenden Geburtsstände zu regelmässigen Versammlungen einzuberufen, um mit ihrer Hilfe eine einheitliche staatliche Steuerhoheit und Gesetzgebung auszubilden und das Fehdewesen zu unterdrücken. Auf diese Weise entstanden als ständische Landesvertretungen in England das Parlament, in Frankreich die *Etats provinciaux* und, für das ganze Land, die *Etats généraux*, in den Niederlanden in analoger Weise die Provinzialstaaten und Generalstaaten, in Deutschland für das ganze römische Reich der Reichstag, für die einzelnen Fürstentümer die Landtage. In entsprechender Weise finden sich solche ständische Versammlungen auch in Dänemark, Schweden, den Deutschordensländern, Polen, Ungarn, Neapel, Aragonien und Kastilien.

Mit dem Ständestaat trat eine neue Form der Staatswillensbildung erstmals in die Weltgeschichte ein: das Repräsentationsprinzip. Wie Otto Hintze² gezeigt hat, scheint die römische Kirche den ideellen Anstoß gegeben zu haben, daß sich die ständischen Lokalgewalten zu einer Landesvertretung zusammenfanden. Seitdem die Kirche um 1100 die weltliche Vormundschaft abgeworfen hatte und im Bereiche des ganzen Abendlandes zu einer autonomen Anstalt aufgestiegen war, forderte sie die Steuerfreiheit aller geistlichen Güter und besaß zugleich die Macht, dieser Forderung weitgehend Nachachtung zu verschaffen. Kirchliche Steuerleistungen an weltliche Monarchen waren seither nur noch in Form freiwilligen Entgegenkommens möglich. Solche Steuerbewilligungen wurden auf kirchlichen Landessynoden erteilt. In diesen kirchlichen Konzilien war daher von selbst das Vorbild für die Einberufung ständischer Landesversammlungen gegeben. Denn wie die Geistlichkeit, so forderte auch die Ritterschaft für ihre Feudalherrschaften Steuerfreiheit. Der Adel fühlte sich dem Landesherrn gegenüber nur zu Kriegsdiensten verpflichtet; er diente ihm mit dem Blute und wollte daher jede Steuerleistung als freiwilliges Zugeständnis aufgefaßt wissen. Indem

² Historische Zeitschrift, 141. u. 143. Band (1930/31).

adelige und geistliche Feudalherren zu ständischen Versammlungen zusammentraten, standen sie dem Monarchen zugleich als die Repräsentanten ihrer bäuerlichen Untertanen gegenüber.

In der Ausgestaltung des Repräsentationsprinzipes finden sich starke Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern. In England, wo eine weitgehende Selbstverwaltung der Grafschafts- und Stadtgemeinden bestand, wählten die Grundbesitzer ihre Vertreter in das Unterhaus; die Ausbildung der parlamentarischen Repräsentation erscheint dort gleichsam als eine folgerichtige Konzentration der lokalen Selbstverwaltungsmaschinerie. In Frankreich und Deutschland dagegen ruhte der machtpolitische Rückhalt des Königs oder der Fürsten zumeist auf einem umfangreichen Hausbesitz; von diesen Domonialgütern aus wurde die Lokalverwaltung in durchaus bürokratischem Geiste neugestaltet. Die Stände waren hier besonders daran interessiert, den Monarchen zu verhindern, die feudalen Herrschaften und autonomen Stadtgemeinden eigenmächtig seinem neuen Beamtenregimente unterzuordnen. Das Ständetum vertrat hier besonders den Gedanken der lokalen Selbstherrlichkeit gegenüber den fürstlichen Zentralisationsbestrebungen. Die feudalen Lokalgewalten waren daher auf den ständischen Versammlungen persönlich vertreten; aus dieser persönlichen Standschaft ergab sich sodann eine ständische Scheidung der Landtagsabgeordneten in die drei Kurien der Geistlichkeit, des Adels und der Bürgerschaften (eine Bauernkurie findet sich nur selten, so in Tirol und Salzburg). Die ständische Staatsbildung bedeutete einen eigentlichen Kompromiß: fürstliches Hausgut, Feudalherrschaften und Städte gerieten wohl unter eine einheitliche Staatshoheit, aber nur so weit, als es die Stände für erträglich hielten. Unter diesen Umständen mußte der innere Zusammenhang der ständischen Staaten ein relativ lockerer bleiben; die lokalen Herrschaftskreise bewahrten vielfach eine Sonderstellung als eigentliche Unterstaaten.

Der Ständestaat war gekennzeichnet durch einen sonderbaren Dualismus der Regierungsgewalten. Landesherr und Landstände wurden nicht als Organe einer einheitlichen Staatsanstalt aufgefaßt. Vielmehr erscheinen Fürst und Stände als Träger privater Rechte, als selbständige Rechtssubjekte ohne Organqualität.

Die Staatswillensbildung vollzog sich daher auf Grund von Verträgen, die beide Teile in voller Gleichberechtigung miteinander abschlossen. Streitigkeiten wurden häufig auf schiedsgerichtlichem Wege erledigt. Es hängt dies zusammen mit der mittelalterlichen Rechtsauffassung, wonach das Recht in der Hauptsache Gewohnheitsrecht war und über allen politischen Gewalten stand. Neues Recht konnte daher nur auf dem Wege allseitiger Vereinbarung entstehen. Wer mit Neuerungen nicht einverstanden war, der konnte ein Widerstandsrecht beanspruchen und es auch ausüben, sofern er die Macht dazu besaß. Auf alle Fälle bedeuteten neue Steuern und neue Gesetze immer ein Abweichen von der bisherigen Rechtsordnung; die Zustimmung der ständischen Landesvertretungen schien daher unerläßlich. Die Stände repräsentieren gleichsam das Widerstandsrecht des Volkes gegen fürstlichen Machtmißbrauch.

«Für das Maß des Anteils der Stände an den Regierungsgewalten gab es keine feste Rechtsregel. Alles beruhte auf dem Herkommen, auf den Umständen, vor allem auf den Machtverhältnissen». (O. Hintze.) In Frankreich besaßen die *Etats généraux* z. B. einzig das Recht der Steuerbewilligung und selbst dieses seit 1439 nur noch theoretisch, da sie es damals zuließen, daß der König die bisherigen Steuern hinfort ohne besondere Bewilligung weiterbezog. Umgekehrt findet sich in deutschen Fürstenterritorien des öfteren eine zeitweise Ausübung der gesamten Regierungsgewalt durch die Stände allein, zumal dann, wenn ein unmündiger oder unfähiger Fürst regierte. Nicht selten entschieden die ständischen Landtage bei Thronstreitigkeiten über die Erbfolge oder beanspruchten sogar das Recht der freien Fürstenwahl. Und doch läßt sich auch im deutschen Reiche nirgends wahrnehmen, daß die Macht der Landtage gegenüber dem Fürstentum konsequent gestiegen wäre. Der Gegensatz zwischen der Adels- und der Städtekurie, die Schwerfälligkeit des ständischen Apparates gaben dem Fürstentum immer wieder ein natürliches Übergewicht. Zu einer völligen Beseitigung der Monarchie ist es nur in Holland gekommen und selbst dort nur in unvollständiger Weise, da nach der Lossage von Spanien 1581 in der fortbestehenden Statthalterwürde ein Reststück der monarchischen Gewalt weiterlebte.

In der Schweiz läßt sich am Beispiel des Waadtlandes besonders deutlich verfolgen, wie durch Ausbildung einer landständischen Verfassung ein großräumiges Staatsgebilde entstanden ist. Die Waadt gehörte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts unbestritten zum Machtbereich des Fürstenhauses Savoyen. Und doch bildete das Land noch auf lange hinaus keine festgefügte Staatseinheit. Nur ein kleinerer Teil der waadtländischen Feudalherrschaften befand sich in unmittelbarem savoyischem Besitz. Diese savoyischen Amtsbezirke bildeten kein «territorium clausum», sondern stellten, indem sie hier und dort über das Land verstreut waren, bloß die Grundpfeiler des gesamten landesherrlichen Machtbereiches dar. Weit umfangreicher als die savoyischen Domänen waren die überaus zahlreichen Lehensherrschaften. Die feudalen Herrschaftsinhaber dieser Lehensgebiete verwalteten hier alle staatlichen Hoheitsbefugnisse zu erblichem Rechte und waren dem savoyischen Oberherrn nur zur militärischen Treue verpflichtet. Sie waren Vasallen und von ihrem Herrn auf Grund des Lehensrechtes nur persönlich abhängig. Savoyen legte also bloß auf die machtpolitische Beherrschung des Landes Gewicht und griff in keiner Weise in die Verwaltung der lehensabhängigen Herrschaften ein. Charakteristischerweise nahm der waadtländische Adel noch im 14. und 15. Jahrhundert für sich das freie Fehderecht in Anspruch.

Die Umwandlung des Feudalstaates zum Ständestaat vollzog sich auch in der Waadt auf Grund der landesherrlichen Steuerbedürfnisse. Im ganzen 14. Jahrhundert besteuerte Savoyen lediglich seine unmittelbaren Domänen. Aber selbst in diesem engen Rahmen siegte das ständische Steuerbewilligungsprinzip. Die savoyischen Amtsbezirke des Waadtlandes wählten unter Führung der Stadtgemeinden Vertrauensmänner, die dann gemeinsam über landesherrliche Steuerforderungen und andere sie interessierende Fragen berieten. Eine Ausdehnung der landständischen Verfassung auf das ganze Waadtland erfolgte indessen erst dann, als sich das Haus Savoyen durch den wachsenden Finanzbedarf gezwungen sah, auch die Lehensherrschaften seiner Steuerhoheit zu unterwerfen. Seit 1445 traten die savoyischen Herzoge wiederholt mit Steuerforderungen an die waadtländischen Feudalherren her-

an. Wie überall, so war auch hier die Durchführung einer derartigen Neuerung mit Schwierigkeiten verbunden. Noch im Jahre 1458 wurde den waadtländischen Feudalherren anlässlich einer neuen Steuerforderung zuerkannt, sie seien überhaupt zu keiner Steuerleistung verpflichtet und hätten sich nur aus freiem Willen, und ohne daß damit ein Präzedenzfall geschaffen wäre, zum einmaligen Beitrag einer festen Gesamtsumme entschlossen. Trotz diesem Zugeständnis wiederholten sich die landesherrlichen Steuerforderungen immer häufiger, und die adeligen und geistlichen Feudalherren sahen sich bald zu regelmäßigem korporativem Zusammenwirken veranlaßt. Bis dahin waren sie immer nur ausnahmsweise, etwa bei Huldigungen oder bei militärischer Inanspruchnahme, also nur wenn ihre Lehensverpflichtungen im Spiele standen, zu gemeinsamen Beratungen zusammengetreten. Jetzt aber suchten sie regelmäßig Fühlung mit den bürgerlichen Abgeordneten der savoyischen Amtsbezirke. So entstanden im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts infolge der gemeinsamen Steuerinteressen die *Trois Etats de Vaud*, d. h. eine feste und dauernde Ständevertretung, ein wirklicher Landtag der gesamten Waadt.

Mit dem neuen Zustand waren nun endlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines gesamtwaadtländischen Territorialstaates gegeben. Das andauernde Zusammenarbeiten der drei Stände erzeugte bei ihnen mit der Zeit ein engeres Gemeinschaftsgefühl und damit die Gewöhnung, nicht bloß auf ihre lokalen Sonderinteressen, sondern auch auf das Gesamtwohl Rücksicht zu nehmen. So entstand, vor allem auch vom Landesherrn gefördert, der Anfang einer einheitlichen territorialen Gesetzgebung. Das erste allgemeine Landesstatut scheint in der Waadt im Jahre 1513 erlassen worden zu sein. Dabei setzten die Stände es durch, daß sie an allen gesetzgeberischen Akten direkt beteiligt waren. Jedes neu entworfene Statut mußte sowohl vom Landesherrn wie von den Landständen genehmigt sein, ehe es in Rechtskraft trat. Diese dualistische Bildung des Staatswillens entsprach dem ständischen Verfassungsrecht, wie es in England und den deutschen Fürstenterritorien in Geltung stand. Von einer gesetzgeberischen Machtfülle, wie sie die französischen Könige seit dem 13. Jahrhundert auf Grund römisch-rechtlicher Anschauungen beanspruchten, fin-

det sich in der Waadt nichts vor. Die savoyischen Herzoge fühlten sich den waadtländischen Ständen gegenüber zu schwach, um das französische Vorbild nachzuahmen. Auch sonst waren die Regierungsrechte der Herzoge beschränkt; wenn man von ihrem Anteil an der Gesetzgebung absieht, so übten sie außerhalb der Domänen nur folgende Hoheitsrechte aus: Entscheidung über Krieg und Frieden, Entgegennahme der Huldigung, Begnadigungsrecht und Appellation, Münz- und Geleitregal und Ernennung der Notare. Sogar die unmittelbare Handhabung der Steuererhebung und des Militäraufgebotes stand auch jetzt noch ausschließlich den waadtländischen Feudalherrschaften zu. Darüber hinaus besaßen die waadtländischen Stände, die durch den Rat der Stadt Moudon jederzeit zusammenberufen werden konnten, praktisch das Selbstversammlungsrecht.

So spät der waadtländische Ständestaat entstanden ist, so frühzeitig ist er untergegangen. Die bernische Eroberung von 1536 bedeutete für ihn die Katastrophe. Die mächtige Aarestadt zog es vor, auf eine Einberufung der Landstände für einstweilen zu verzichten und die notwendige Fühlungnahme mit den neuen Untertanen, gleich wie im alten Kantonsgebiete, durch das System gelegentlicher Volksanfragen herzustellen. Vor allem war die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt seit 1536 nur noch Sache der Landesherrschaft. Erst vom Jahre 1570 an wurde der Zusammentritt von Abgeordneten des Adels und der Städte wieder gestattet, doch übten diese erneuten waadtländischen Ständetage bloß noch beratende Funktionen aus, bis sie schließlich im 17. Jahrhundert infolge der Ausbildung des Absolutismus für immer eingingen.

Ein weit dauerhafteres Leben als in der Waadt hatte die ständische Verfassung im Fürstentum Neuenburg. Es waren hier im wesentlichen außenpolitische Einwirkungen, die der Erhaltung des Ständestaates günstig waren. Das Fürstentum Neuenburg befand sich in einer eigenartigen Doppelabhängigkeit. Die landesherrlichen Rechte gehörten seit 1504 der französischen Familie von Orléans-Longueville, deren Glieder sich nur ganz ausnahmsweise im Lande aufhielten. Andererseits standen die neuenburgischen Landesfürsten seit dem Jahre 1406 in einem ewigen

Burgrecht mit Bern und waren der Aarestadt für das ganze Land Neuenburg zur Heeresfolge verpflichtet. Bern besaß außerdem das verbriefte Recht, in allen Streitigkeiten zwischen der Stadt Neuenburg und ihrem Landesherrn den Schiedsspruch zu fällen. Die direkten Einwirkungsmöglichkeiten Berns verstärkten sich in der Reformationszeit dadurch, daß das Neuenburger Volk fast geschlossen zur neuen Lehre übertrat. Seither befanden sich die protestantischen Neuenburger in religiösem Zwist mit ihrem katholischen Landesfürsten und waren daher notwendig auf bernische Unterstützung angewiesen. Bern förderte infolgedessen nach Kräften alle neuenburgischen Selbstverwaltungsbestrebungen. Das zentrale Organ aller Freiheitstendenzen war aber auch in Neuenburg ein ständisch aufgebauter Landtag.

Die ständische Zentralbehörde des kleinen Neuenburger Landes war erwachsen aus dem erweiterten landesherrlichen Rat, den *Audiences générales*, die den Grafen seit alters beratend zur Seite standen. Aus diesen *Audiences générales* zweigte sich seit 1495 ein Ausschuß ab, der allmählich zu einer ständigen Behörde wurde unter dem Namen der *Trois-Etats*. Er bestand anfänglich aus vier Klerikern, vier Edelleuten und vier Bürgern der Stadt Neuenburg; infolge der Reformation änderte sich die Zusammensetzung, und zwar standen schließlich die vier ältesten adeligen Staatsräte neben den vier Bezirksstatthaltern und vier Städtevertretern. Unter der Einwirkung Berns wurden die *Trois-Etats* allmählich zu einer maßgebenden zentralen Staatsbehörde. Sie hatten an allen Akten der Gesetzgebung wie der höchsten Gerichtsbarkeit mitzuwirken; als Rechtsnachfolger der *Audiences générales*, die 1618 eingegangen waren, entschieden sie selbständig über alle Thronfolgestreitigkeiten. Auf Grund eines von ihnen gefällten Urteilsspruches gelangte das Fürstentum 1707 in den Besitz des Königs von Preußen. Auch unter den preußischen Monarchen blieb die ständische Verfassung mit ihrem Dualismus unversehrt fortbestehen. Der Monarch war in seinen Hoheitsrechten durch einen Vertrag, eine Wahlkapitulation, beschränkt; er hatte bei Regierungsantritt sogar einen Eidschwur zu leisten, daß er die alten Landesfreiheiten schützen und aufrechterhalten werde. Alle vom Landesherrn ernannten Beamten bis zu den Staatsräten hinauf

mußten ebenfalls auf die Landesfreiheiten vereidigt und zudem, mit einziger Ausnahme des Gouverneurs, dem Neuenburger Volke entnommen werden. Es waren vor allem außenpolitische Gründe, die den König von Preußen dazu veranlaßten, in seinem Fürstentum Neuenburg auf jeden monarchischen Absolutismus zu verzichten. Das entlegene Gebiet schien ihm nur gesichert, wenn es in die schweizerische Neutralität eingeschlossen blieb und nach wie vor den Schutz des verbürgrechteten Bern genoß. Selbst die Verfassungsänderungen von 1814 und 1831 ließen, obwohl vom König aus einer Machtvollkommenheit erlassen, einige Reststücke des ständisch-dualistischen Staatsprinzips fortbestehen; vor allem bedurfte es zu jedem gesetzgeberischen Akt bis zur republikanischen Revolution von 1848 sowohl der Zustimmung der Landesvertretung wie der des Monarchen.

Der dritte Staat auf dem Boden der heutigen Schweiz, dem eine landständische Verfassung eigen war, ist das Bistum Basel. Der Basler Bischof beherrschte vor allem das Gebiet des heutigen Berner Jura. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Macht der Bischöfe zeitweise sehr gering, von Landvogtei zu Landvogtei verschieden und durch auswärtige Einflüsse bedroht. Erst das Bündnis, das der Bischof 1579 mit den katholischen Orten der Schweiz abschloß, gab ihm die Machtmittel in die Hand, um alle seine Lande einer einheitlichen Verwaltung zu unterwerfen; und auch fortan mußte er in den südlichen Juratälern die Staatshoheit mit Bern teilen, das dort seine Militärhoheit und die reformierte Religion aufrechtzuerhalten vermochte. Um die inneren Widerstände gegen ihre Steuerforderungen gütlich zu überwinden, hielten es die Bischöfe für geraten, ständische Landtage einzuberufen. Solche Versammlungen waren gelegentlich schon im 15. Jahrhundert zusammengetreten; jetzt gewannen sie als *Etats du pays*, als Landstände, eine feste Form. Vertreten waren ein Abgeordneter des Adels, acht des Klerus und zehn der im Norden gelegenen Städte und Landschaften; die protestantischen Gebiete im Süden, die infolge der bernischen Militärhoheit schon damals zur Schweiz gerechnet wurden, pflegten keine Vertreter zu entsenden. Große Bedeutung gewannen die bischöflich-baslerischen Landtage nie. «Es stand dem Bischof frei,

sie einzuberufen oder nicht und ihre Anträge zu genehmigen oder zu verwerfen.» (H. Rennefahrt.) Insbesondere behielt der Fürstbischof die Gesetzgebungsgewalt nach französischem Muster dauernd in seiner eigenen Hand. Als vermehrte Zentralisationsbestrebungen seit 1726 zu Unruhen führten, machten die Landstände den Versuch, sich das Selbstversammlungsrecht und andere Befugnisse zu ertrotzen; doch gelang es dem Bischof mittelst französischer Waffenhilfe, 1740 ein rein absolutistisches Regierungssystem aufzurichten. Die Rolle der Landstände war nun vollends ausgespielt; erst 1791, unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Fürstbistums, wurden sie noch ein letztes Mal zusammenberufen.

Die Waadt, das Fürstentum Neuenburg und das Bistum Basel sind die einzigen Gebiete in der Schweiz, die wirkliche landständische Versammlungen gekannt haben. In zwei andern Gebieten wurde eine im Entstehen begriffene ständische Verfassungsentwicklung in andere Richtung abgelenkt. Es gilt dies für die inneralpinen Bistümer Sitten und Chur. Im Bistum Sitten schlossen sich schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Domkapitel, die bischöflichen Vasallen und die wichtigsten Untertanengemeinden, die sieben Zehnten (die Stadt Sitten und sechs Landgemeinden), korporativ zusammen und erlangten durch Bildung des «Gemeinen Rates des Landes Wallis», kurz Landrat genannt, ein Mitspracherecht an den bischöflichen Regierungsgeschäften. Dann aber gelang es den sieben Zehnten, die beiden andern Stände auszuschalten, so daß der Landrat schon um 1400 nur noch aus den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden zusammengesetzt war. Das Oberwallis bildete seither gleichsam einen Ständestaat mit nur einer Ständekurie und zwar einer Kurie vorwiegend bäuerlichen Gepräges. Der ständische Ursprung des Walliser Landrates hatte zur Folge, daß die sieben Zehnten bis ans Ende des 18. Jahrhunderts nur faktisch, nicht aber formell eine Bundesgenossenschaft bildeten. Ihr Zusammenwirken war schon allein durch die gemeinsame Unterstellung unter den bischöflichen Landesfürsten gewährleistet; indem man dessen Oberherrschaft wenigstens der Idee nach willig anerkannte, war der Wille zum dauernden Beieinanderbleiben von selbst gegeben. Wie in den Ständestaaten, so stellte auch

im Wallis der Monarch die eigentliche Klammer des Gemeinwesens dar; ein besonderer Bundesvertrag schien daher überflüssig. Ganz ähnlich lagen die Verhältnisse im Bistum Chur. Dort traten erstmals 1367 das Domkapitel, die adeligen Dienstleute des Bischofs und seine Untertanengemeinden korporationsweise zusammen, um eine ständische Aufsicht über die bischöfliche Regierung und Verwaltung aufzurichten. Aber auch im Bistum Chur schoben die Abgeordneten der Stadt Chur und der einzelnen Talgemeinden, des Gemeinen Gotteshauses, die beiden andern Stände bald völlig beiseite und errichteten so eine Art von bauerlichem Einkuriensystem. So wenig wie die Zehnten des Wallis waren die rätischen Gotteshausgemeinden durch einen eigentlichen Bundesvertrag zusammengehalten; die Bezeichnung Gotteshausbund ist denn auch nur deswegen aufgekommen, weil das Gemeine Gotteshaus Chur im Laufe des 15. Jahrhunderts zu einer Unterabteilung einer umfassenderen Bundesgenossenschaft, der Gemeinen drei Bünde in Rätien, wurde.

Welches waren die Ursachen, daß sich in der Schweiz der ständische Staat nur in einigen Randgebieten auszubilden vermochte? Ganz zweifellos hat hierbei das frühzeitige Verschwinden der schwäbischen Herzogsgewalt hemmend gewirkt. Der hohe Adel, Grafen und Freiherren, betrachtete sich seither nicht mehr als landsässig, sondern als reichsunmittelbar. Die territorialen Machtbereiche dieser reichsunmittelbaren Dynasten waren räumlich äußerst zerstückelt, galten in der Hauptsache als Allod, nicht als Reichslehen und unterlagen daher immer wieder der Auflösung, sei es durch Erbteilungen, sei es durch stückweise Verpfändungen. Bei dem Mangel an festen Landesgrenzen hatten die ritterlichen Dienstleute, die von ein und demselben hochadeligen Dynasten abhängig waren, wenig Veranlassung, sich korporativ zu einer Landesvertretung zusammenzuschließen. In der Tat fehlten in den großen fürstlichen Territorien Schwabens das ganze 14. Jahrhundert hindurch eigentliche landständische Bewegungen, und wo sie im 15. Jahrhundert endlich in Fluß kamen, wurden sie mehr von den Städten als von der Ritterschaft ausgelöst. Die Zersplitterung der fürstlichen Machtbereiche bewirkte nämlich, daß auch der schwäbische Kleinadel

häufig mit Erfolg zur Reichsunmittelbarkeit emporstrebte; aus diesem Grunde setzte sich z. B. der Landtag Württembergs in der Neuzeit fast nur aus Vertretern der Stadtgemeinden zusammen. In der Schweiz sind die großen Fürstenterritorien, etwa Habsburg-Österreich oder Toggenburg, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts untergegangen, d. h. zu einer Zeit, wo in ganz Schwaben landständische Verfassungen noch durchaus fehlten.

Die Rechtsnachfolger der schweizerischen Adelsdynasten, die *Eidgenossen*, bedurften der landständischen Verfassung so wenig wie die einstigen Stadtstaaten Italiens. Nur in der gemein-eidgenössischen Landvogtei *Thurgau* mit ihren überaus zahlreichen Feudalherren gab es vom 16.—18. Jahrhundert eine Art von ständischer Landesvertretung, einen «*Gerichtsherrentag*». Wo es in den eidgenössischen *Stadtstaaten* noch private Besitzer lokaler Feudalherrschaften gab, da waren sie stets zugleich einflußreiche Bürger und daher in der Lage, ihre Interessen im städtischen Rate zu verfechten.

Dagegen bürgerte sich seit 1550 für die eidgenössischen Orte selber allmählich die Bezeichnung *Stände* ein. Äußerlich betrachtet, lag es nahe, die schweizerische Tagsatzung, dieses Urbild unseres heutigen *Ständerates*, als analoges Gegenstück zu den ständischen Landesvertretungen des Auslandes aufzufassen. Tatsächlich aber waren die eidgenössischen Städte und Länder keine landständischen Körperschaften, sondern souveräne Staaten. Genau genommen, widersprach das Wesen der eidgenössischen Staatsordnung aufs schärfste allen geburtsständischen Verfassungsprinzipien. Der Gedanke der landständischen Repräsentation hatte zur unbedingten Voraussetzung das Bestehen einer monarchischen Obergewalt; er beruhte ganz und gar auf der Anerkennung des monarchischen Staatsgedankens und damit auf der Idee der Untertanentreue. Im Unterschied zu allen ständisch aufgebauten Monarchien bildete die altschweizerische Eidgenossenschaft eine Föderation von Republiken. Ihre 13 mächtigsten Stadt- und Landgemeinden standen völlig gleichberechtigt, ohne geburtsständische Abschichtung, nebeneinander, unter sich fest verbunden durch die gemeinsamen Ideale der eigenen Gemeindefreiheit und der gegenseitigen Bundestreue.